

Zusatzuntersuchung auf kennzeichnungspflichtige Parameter

Seit dem Jahr 2010 gelten für bestimmte Inhaltsstoffe von Düngemitteln erweiterte Kennzeichnungspflichten nach Düngemittelverordnung (DüMV). Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) im vergangenen Jahr ihren Mitgliedern empfohlen, orientierende Untersuchungen zu diesen zusätzlichen Parametern durchzuführen, um zu prüfen, inwieweit hier Komposte oder Gärprodukte betroffen sein können.

Die erweiterten Kennzeichnungsschwellen der DüMV beziehen sich u.a. auf Gehalte von Spurenelementen wie Schwefel, Bor, Kobalt, Selen, Eisen, Mangan, Molybdän, Kupfer und Zink. Das komplette Paket der von der BGK empfohlenen Zusatzuntersuchungen umfasste rund zwei Dutzend Parameter. Nach erfolgter Auswertung dieser Zusatzuntersuchungen kann die Betroffenheit für Komposte und Gärprodukte näher konkretisiert werden.

Betroffenheit von Kompost und Gärprodukten

Die Ergebnisse der Zusatzuntersuchungen zeigten, dass Kennzeichnungsschwellen für die Parameter Schwefel (S), Natrium (Na), Eisen (Fe), und Mangan (Mn) erreicht wurden. Andere Parameter waren nur in sehr seltenen Einzelfällen relevant. Eine Übersicht zur Betroffenheit von Komposten und Gärprodukten hinsichtlich der Kennzeichnungsschwellen für Spurenelemente ist in Tabelle 1 zu finden.

Danach werden bei Gärprodukten die Kennzeichnungsschwellen für Schwefel sowohl für den Gesamtgehalt als auch den löslichen Anteil praktisch regelmäßig erreicht. Dieser Spurennährstoff, der auf landwirtschaftlichen Flächen immer häufiger gezielt gedüngt werden muss, gehört in der Gütesicherung Gärprodukt bereits zu den Regeluntersuchungen. Auch bei Natrium werden die Kennzeichnungsschwellen in Gärprodukten aus Bioabfällen fast immer erreicht.

Bei den Komposten sind neben Schwefel die Gehalte an Natrium und Eisen relevant, sowie bei der Anwendung im Gartenbau die Kennzeichnungsschwelle für Mangan.

Tabelle 1: Kennzeichnungsschwellen der Düngemittelverordnung (DüMV) für Schwefel, Natrium, Eisen und Mangan sowie Betroffenheit von Komposten und Gärprodukten durch diese Deklarationspflichten

Parameter ¹⁾	Kennzeichnungsschwelle	Anteil von Proben, die die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen überschreiten		
		Kompost (n=289)	Gärprodukte (n=51)	NawaRo-Gärprodukte (n=13)
Schwefel	Gesamtgehalt: > 0,3 % TM	8 %	75 %	92 %
	wasserlöslicher Anteil: > 25 %	2 %	41 %	92 %
Natrium	Gesamtgehalt: > 0,2 % TM	34 %	90 %	31 %
	wasserlöslicher Anteil: > 25 %	28 %	67 %	31 %
Eisen	Gesamtgehalt: > 1 % TM	39 %	33 %	8 %
	bei Anwendung außerhalb der Landwirtschaft > 0,04 % TM	39%	2)	2)
Mangan ¹⁾	Gesamtgehalt: > 0,2 % TM	0 %	0 %	8 %
	bei Anwendung außerhalb der Landwirtschaft > 0,02 % TM	66 %	2)	2)

1) Hinweis: Die Düngemittelverordnung enthält nicht nur für diese Parameter Kennzeichnungspflichten, sondern auch für weitere Parameter.

2) Keine Angabe, da Anwendung außerhalb der Landwirtschaft nicht relevant.

Umsetzung der Kennzeichnungspflichten bei der RAL-Gütesicherung

Die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung für Komposte und Gärprodukte beinhalten auf Seite 1 die düngemittelrechtliche Kennzeichnung. Grundlage dieser Kennzeichnung sind die Regeluntersuchungen, die im Rahmen der Gütesicherung durchgeführt werden. Durch die zusätzlichen Untersuchungen im Jahr 2010 konnten für gütegesicherte Produkte weitere für die Kennzeichnung relevante

Parameter identifiziert und in die Kennzeichnung einbezogen werden. Auch in den Jahreszeugnissen sind diese Parameter mit berücksichtigt.

Empfehlung zu Umfang und Häufigkeit von Zusatzuntersuchungen nach DüMV

Direkte Untersuchungspflichten ergeben sich aus den erweiterten Kennzeichnungspflichten nicht, da die Düngemittelverordnung - im Gegensatz zur Bioabfallverordnung - keine Untersuchungspflichten kennt. Das Düngerecht bestimmt in diesem Zusammenhang nur, dass die Kennzeichnungsschwellen vom Hersteller beachtet und ausgeführt werden. Prüfungen, ob die Pflichten erfüllt sind, erfolgen im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle stichprobenweise.

Im Rahmen der RAL-Gütesicherung sind die Mitgliedsunternehmen aufgefordert, mindestens einmal jährlich eine Untersuchung auf die relevanten kennzeichnungspflichtigen Parameter durchzuführen. Der Umfang der Zusatzuntersuchung soll dabei auf Grundlage der im Jahr 2010 festgestellten Betroffenheit erfolgen.

Quelle: H&K aktuell 03/2011, S. 4-5: Maria Thelen-Jüngling (BGK e.V.)